

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 513/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maria K [REDACTED].

[REDACTED], K [REDACTED] wog [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. März 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die am 12. September 1939 geborene Tochter der Klägerin ist am 3. März 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert worden und dort am 1. Januar 1944 verstorben. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch wegen Ausbildungsschadens nach §§ 115, 116 BGG verneint, weil sich die gegen das Kind gerichteten Verfolgungsmaßnahmen wegen seines frühen Todes nicht auf sein berufliches Fortkommen und seine vorberufliche Ausbildung auswirken konnten.

Diese Ausführungen entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach kann eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens nicht beansprucht werden, wenn der verfolgte Minderjährige bereits verstorben war, bevor sein Eintritt in das Erwerbsleben rechtlich möglich gewesen wäre (Urt. vom 12. Dezember 1968 - IX ZR 146/68). Maßgeblich ist

118

dabei der Zeitpunkt, in der die Volksschulpflicht beendet hätte. Das Kind der Klägerin, von dem die Erbansprüche abgeleitet, ist jedoch im Alter von knapp 4 1/2 Jahren verstorben, also sogar schon vor Beginn der Volksschulpflicht.

Da auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG rechtfertigen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Fai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)